

Erscheint
wöchentlich
einmal,
Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 1,30 M.
durch die Post
bezog. 1,50 M.

Generations-
preis die
1spaltige Seite
15 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 10%,
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Mr. 8.

Münsterberg, Sonnabend, den 14. Februar

1920.

Kreistag. Der auf den 20. d. Mts. anberaumte Kreistag wird auf Montag den 23. d. Mts., 2 Uhr Nachmittags verlegt.

Münsterberg, den 12. Februar 1920.

[H. 2472.] Die Regierung zu Breslau hat gemäß § 47 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (G.-S. S. 335 ff.), zum Vorsitzenden des Schulvorstandes in der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinde Polnisch-Peterwitz den Gemeindevorsteher, Schuhholtzbesitzer Paul Fischer in Polnisch-Peterwitz für die Dauer der Mitgliedschaft im Schulvorstand ernannt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Münsterberg, den 12. Februar 1920.

[H. 2470] Preis für Pflichthafer. Das Landesgetreideamt hat auf einen Antrag auf Erhöhung des Preises für Pflichthafer folgendes erwidert:

Das Reichswirtschaftsministerium hat eine Erhöhung des Übernahmepreises für Pflichthafer nicht in Aussicht genommen. Es handelt sich bei Abgabe von Hafer zu dem festgesetzten Preise nur um jene geringe Menge, die von der Pflichtlieferung erfasst wird. Für allen sonstigen Hafer, der über jene Mengen hinausgeerntet wird, kann der Erzeuger nach Erfüllung seiner Ablieferungspflicht die Preise des freien Handels sich zu richten machen. Rechnet er eine ins andere, so macht er mit seiner Getreiderente auf alle Fälle noch immer ein gutes Geschäft.

Jedem ist Vorschendes veröffentlicht, ersuche ich die Hafer-Anbauer des Kreises ihrer Ablieferungspflicht im eigenen Interesse so bald als möglich nachzukommen, damit Enteignungen, wie es die Reichsgetreidekette verlangt, tunlich vermieden werden.

Münsterberg, den 11. Februar 1920.

[H. 2223.] Schulbesuch diphtheriegeneser Kinder. Nach Mitteilung des Herrn Ministers für Unterricht, Kunst und Volksbildung sind die diphtheriegenesenen Kinder wie ihre Geschwister zum Schulbesuch erst wieder zugelassen, wenn laut ärztlicher Bescheinigung bei zwei durch eine achtundvierzigständige Pause getrennten bacteriologischen Untersuchungen keine Diphtheriebazillen gefunden worden sind. Die notwendigen bacteriologischen Untersuchungen werden durch das zuständige Medizinaluntersuchungsamt tokenlos ausgeführt. Die Entnahme des Untersuchungsmaterials hat durch den behandelnden Arzt, durch den Schulärzt oder eine Diphtheriesärger- schwester zu erfolgen. Im leichtgenannten Fall geschieht dies gleichfalls tokenlos.

Vorbehendes wird den Schulvorständen des Kreises hierdurch mitgeteilt.

Münsterberg, den 6. Februar 1920.

[H. 2224.] Pferdediebstähle. Die in erforderender Weise zunehmenden Pferdediebstähle haben zu zahlreichen Anfragen geführt, ob die Verordnung vom 18. Februar 1843 „betreffend die Legitimations-Aakte bei Veräußerung von Pferden in den öklichen Provinzen der Monarchie“ (G.-S. S. 75) noch Gültigkeit habe. Ich weise daher darauf hin, daß die Gültigkeit der genannten Verordnung durch das Urteil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1894 (Vand zu Seite 70) bestätigt worden ist.

Den hiesigen Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises mache ich hierauf mit dem Gesuch aufmerksam, die Ortseingesessenen ihrer Bezirke baldigst entsprechend zu verständigen.

Münsterberg, den 8. Februar 1920.

[H. 2419.] **Gleisbeschau- und Erichmungsbau.** Mehrere Spezialfälle geben mir Anlass, darauf hinzuweisen, daß jeder Besucher die Besuch nur in dem ihm zugewiesenen Bezirk ausüben darf. In den vorliegenden Behinderungsfällen ist der Stellvertreter nur zur Besuch berechtigt, wenn der zuständige Besucher die Behinderung selbst bestätigt hat. Münsterberg, den 12. Februar 1920.

[H. 1967.] **Ablegung der Gesellenprüfung durch ausgelernte Handwerkerlehrlinge.** Ich verweise auf die Kreisblattbekanntmachung vom 26. Februar v. J. Kreisblatt Seite 64 und ersuche die Ortsbehörden des Kreises die Handwerkmeister und Lehrlinge in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen. Münsterberg, den 10. Februar 1920.

[H. 2553.] **Die Katasterblätter der gewerblichen Anlagen und die Nachweisung der Gas- und Schankwirtschaften gehen den Ortspolizeibehörden in den nächsten Tagen wieder zu.** Münsterberg, den 12. Februar 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 2569.] **Neue Höchstpreise für Kohlen und Briquetts im Kleinhandel.** Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 399) betreffend Höchstpreise in der Haftung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und der dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen wird für den Kreis Münsterberg folgendes angeordnet:

§ 1. Infolge weiterer Erhöhung der Gruben- und Großhandelshöchstpreise ist eine neue Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise für Brennstoffe erforderlich. Daher setzen wir mit sofortiger Wirkung für die Abgabe von Kohlen, Rosa und Briquetts an Verbraucher im Kleinhandel folgende Höchstpreise fest:

1. für Städ-, Wärfel- und Rüsskohlen I und II je Zentner	12,50	Mr.
2. für Steinkohlenbriketts	13,50	"
3. für Braunkohlen und für Braunkohlenbriketts	12,50	"
4. für Gips-, Gries- und Kleinkohlen	12,30	"

§ 2. Ein Abbruch dieser Höchstpreisfestsetzung ist auf dem Verkaufsplatz in für die Räuber gut fühlbarer Weise auszuhängen.

§ 3. Die Höchstpreisfestsetzung vom 30. Januar 1920, Kreisbl. S. 28 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen obiger Verordnung und der vom 8. Mai v. J., (R.-G.-Bl. S. 395) bestraft, auch können Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig zeigen, polizeilich geschlossen werden.

Münsterberg, den 12. Februar 1920.

Der Kreisausschuß. Dr. Kirchner.

Mehrerlös aus Schlachtwiehhäuten. Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 26. November 1919 (R.-G.-Bl. S. 1903) sind durch die Reichsleistungskasse für die Zeit vom 16. Februar bis 14. März 1920 einstl. folgende Räte als Häutezuschlag für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt worden:

	Für den Tierhalter	für den Kreis.
Für Kinder	52,20	Mr.
" Kälber	116,40	77,60
" Schafe mit weißigen Fellen	77,40	51,60
" " " Lämmer	67,80	45,20
" Pferde einschl. Fohlen, Esel, Maulesel und Maultiere	40,20	26,80

Münsterberg, den 12. Februar 1920.

[H. 912.] **Abgabe von Rindvieh an den Feindbund.** Zur freiwilligen Abgabe von Rindvieh an den Feindbund wurden bisher nur 44 Stück Rindvieh angeboten.

Da, wie in meiner Kreisblattoffnung vom 18. v. Mr., Kreisblatt S. 21/22 angegeben, 195 Räte, 25 Stück Jungvieh und 3 Küsten zu liefern sind, muß nunmehr mit der zwangswise Abnahme von etwa 175 Stück Kindern vorgegangen werden. Zur Erlangung der hierzu erforderlichen Unterlagen werden der hiesige Magistrat, sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher hiermit aufgefordert, bis zum 25. d. Mr. eine namentliche Nachweisung nach folgendem Muster hierher einzureichen:

Nachweisung des vorhandenen, zur Abgabe an den Feindbund geeigneten Rindviehs.

A. Räte.

des Viehbesitzers	Borhandene erkennbar tragende Räte im Durchschnittsgewicht v. 500 kg. Mindestgew. 350 kg.		Räte in Milch im Durchschnittsgewicht v. 530 kg. Mindestgewicht 300 kg.		Borhandene erkennbar tragende Räte im Durchschnittsgewicht v. 550 kg. Mindestgew. 300 kg.		
Name	Stand	schwarzbunt	rotbunt	schwarzbunt	rotbunt	schwarzbunt	rotbunt

B. Jungvieh im Durchschnittsgewicht von 250 kg — Mindestgewicht 190 kg.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Jungvieh im Alter von 8—10 Mon.	Jungvieh im Alter von 10—12 Mon.	Jungvieh im Alter von 12—14 Mon.
			rotbunt schwarzg.	rotbunt schwarzg.	rotbunt schwarzg.

C. Küllen.

Lfd. Nr.	Name	Stand	Küllen ohne Erfahrung im Durchschnittsgewicht von 400 kg.	Küllen mit 2 Erfahrungen im Durchschnittsgewicht von 500 kg.	Küllen mit 4 Erfahrungen im Durchschnittsgewicht von 600 kg.
			rotbunt schwarzbunt	rotbunt schwarzbunt	rotbunt schwarzbunt

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisungen bescheinigt

den 1920.

Der Gemeinde-Gutsvorstand.

In die Nachweisungen sind auch diejenigen Viehhäude aufzunehmen, die von ihren Besitzern zur freiwilligen Lieferung angeboten werden sind. Sämtliche Tiere müssen den in meiner vorbereiteten Kreisblattbekanntmachung angegebenen Erfordernissen entsprechen.

Von den hierher einzureichenden Nachweisungen haben die Ortsbehörden eine Abschrift zu übergeben, die sie bei der demnächst stattfindenden Aufnahme der abzuliefernden Viehhäude durch die Sachverständigenkommission benötigen werden.

Die genannte Fristhaltung des Termins (25. d. Mts.) wird den Gemeinde- und Gutsvorstehern hiermit zur besonderen Pflicht gemacht.

Zum 26. d. Mts. noch fehlende Nachweisungen werden auf Rechnung der Gämigen telegraphisch eingeholt werden.

Münsterberg, den 12. Februar 1920.

Der Landrat. Dr. Ritter.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 4. d. Mts. beträgt der Kleinhandelspreis für Marmelade von jetzt ab 3,70 Mark für ein Pfund.

Münsterberg, den 9. Februar 1920.

Es liegt Beschlussung vor, darauf hinzuweisen, daß die Motschlachtungsanzeigen am Tage der Motschlachtung dem Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher und von diesen innerhalb 3 Tagen nach hier einzureichen sind. Formulare können hier angefordert werden.

Münsterberg, den 9. Februar 1920.

Bersorgung Fortziehender mit Zufließmarken. Das Preuß. Landeszuckeramt ordnete unter dem 27. Mai 1919 u. 13. Januar 1920 an, daß an dauernd Fortziehende oder über 3 Monate mit dem Gemeindebezirk sich entfernende Personen noch für den ganzen Monat Zuckermarken zu übergeben sind. Maßgebend ist die Abmeldung bei der Abwanderungsgemeinde. Meldet sich die ziehende Person am 1. ab, so ist sie ebenso für den vollen Monat mit Zuckermarken auszustatten, als wenn sie sich am letzten Tage des Monats abmeldete. Meldet sich Zugang bei der Zuwanderungsgemeinde erst im Lauf des nächsten Monats an, so muß sie doch vom 1. des Monats mit Zucker versorgt werden. Beispiel: Bei Abmeldung am 1. Februar, Anmeldung am 31. März hat die Abwanderungsgemeinde die Marken für Februar, die Zugangsgemeinde die von 1. März ab zu liefern.

Richtbeachtung dieser Regelung durch Abwanderungsgemeinden (ausweislich der Lebensmittel-Abmeldebescheinige) ist durch Benehmen mit der Abmeldestelle von der Zugangsgemeinde zu befehligen, wötigenfalls bliebe die Streitfrage uns vorzulegen.

Münsterberg, den 4. Februar 1920.

Ausfuhrverbot von Quark und Wollfeneiweiß. Auf Grund des § 6 der Verordnung über Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr von Milch vom 3. November 1917 (R. O. B. S. 1005) und der Anordnung der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 wird für den Umsatz des Kreises Münsterberg folgendes angeordnet.

§ 1 Die Ausfuhr von Quark und Wollfeneiweiß aus dem Kreise Münsterberg wird verboten.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses zulässig. Die bisher erzielten Ausnahmen verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung ihre Gültigkeit.

Zu dem frachtmäßigen Versand von Quark und Wollfeneiweiß ist einer mit Genehmigungsvermerk der Kreisstelle verschener Frachtbrief erforderlich.

§ 2. Zu widerhandlungen sind mit Gefängnis bis zu einem Jahre mit Geldstrafe bis zu 10 000 R. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 15. d. Ms. in Kraft. Mit dieser Tage verliert die Anordnung vom 31. Juli 1918 ihre Geltung.

Münsterberg, den 10. Februar 1920.

Des Kreisaußthofs. Dr. Ritter.

Im Ortsfernsprednerey Heinrichsen (Bez. Breslau) wird die jährliche Pauschgebühr für Fernsprechanschlüsse gemäß der gegenwärtigen Teilnehmerzahl zum 1. April 1920 auf 200 Mf. erhöht (§§ 2 und 3 der Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 — Reichsgesetzblatt S. 711 und Gesetz betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 8. September 1919 — Reichsgesetzblatt Nr. 170 S. 1523). Teilnehmer, die die höhere Pauschgebühr nicht zahlen wollen, können ihren Anspruch zu dem angegebenen Zeitpunkt kündigen, oder zur Grund- und Gesprächsgebühr übergehen. Im letzten Falle wären jährlich 120 Mf. Grundgebühr und für Ortegespräche je 10 Pf., jährlich mindestens 49 Mf. zu entrichten.

Die Kündigungen und die Anträge auf Berechnung der Grund- und Gesprächsgebühren müssen binnen eines Monats schriftlich beim Postamt in Heinrichsen (Bez. Breslau) vorliegen.

Breslau I, den 3. Februar 1920.

Ober-Postdirektion.

Zur Behebung der Transportnot ist von Seiten des Reiches unter Beteiligung fast aller Landkreise und Städte Schlesiens ein Unternehmen unter der Firma „Kraft-Verkehrs-Gesellschaft m. b. H. Schlesien“ mit dem Sitz in Breslau gegründet worden, das in verschiedenen Teilen der Provinz Betriebsverwaltungen eingerichtet hat, deren Aufgabe es ist, Lakkraftwagen von 70 bis 80 Br. Tragfähigkeit, zur Beförderung von Lasten aller Art wie Rohle, Baumaterialien, landwirtschaftliche Produkte, Industrieerzeugnisse, Maschinen usw., an jedermann zu vermieten. Bei dem großen Mangel an Waggons und anderen Transportmitteln dürfte dieses gemeinnützige Unternehmen, das aus der Not der Zeit geboren wurde, regen Zuspruch haben. Die Lakkraftwagen werden fahrfertig einschließlich Wagenführer (die bestgeschultes Personal sind) gestellt und per Kilometer berechnet. Trotzdem die Transportkosten mit diesen Lakkraftwagen höher sind als mit der Eisenbahn, so dürfte es oft doch weniger auf die Kosten des Transportes als auf eine schnelle An- und Abfuhr der Lasten ankommen und für diese Zwecke sind Lakkraftwagen das geeignete Transportmittel. Zu der in Strehlen, Frankensteinstraße 9, Rationierten Betriebsverwaltung gehören die Kreise Strehlen, Rimsch, Münsterberg, Großlau, Ohlau, Brieg. (Siehe Inserat.)

Ihre empfehle mich

**zur Befüllung von
sämtlich. Ungeziefer
Alfred Bengler, Hammerjäger.
Röntschwitz, Post Großburg, Kreis Strehlen.**

— Postkarte genügt. —

Röntschwitz bei Großburg.

Hierdurch wird bestätigt, daß Sie das Grundstück, Oderstraße 27 in Ohlau (Kinderkrippe), Volksschule, Milchstube des Baterl, Frauenvereins in kürzer Zeit vollständig von Ungeziefer gereinigt haben, was umso mehr Anerkennung verdient, da es sich um ein altes Gebäude handelt.

Der Schriftführer, Glasnel.

Lakkraftwagenvermietung
zur Beförderung von Lasten aller Art für
Landwirtschaft, Industrie,
Kommunen, Private.

Schnell und zuverlässig.

Maschine u. Vermietungsbedingungen durch
Betriebsverwaltung Strehlen in Schlesien.

Frankensteinstraße 9
der Kraft-Verkehrs-Gesellschaft m. b. H.
Schlesien.

Fernruf Nr. 69.

Telegrammadresse:
„Kraftverkehr“ Strehlen i. Schl.

Vorschriften. Formulare zu Verzeichnissen von Wertpapieren

werden vorrätig gehalten in

S. A. Troedel's Buchdruckerei, Münsterberg, Burgstraße 6.